

Kriterien für Plus-Kita / Sprachförder-Kita

Einrichtung	Plätze gesamt	Davon EK-Schl. "0" (Plus-Kita)					Davon Kinder mit Sprachförderbedarf gem. Delfin IV					Davon Kinder, bei denen zu Hause vorrangig nicht deutsch gesprochen wird Stand: 01.03.2014		Kriterien für Sprach- förder- bedarf zusammen- gefaßt
		Kiga-Jahr 2013/2014		Kiga-Jahr 2014/2015 (93 % Ek-Nach- weise liegen vor)		Durch- schnittl 2013/14 Und 2014/15 a)	Kiga-Jahre 2012/2013 u. 2013/2014 durchschnittlich		Kiga-Jahr 2014/2015 (Testung ist abgeschlossen)		Kigajahre 2012/13 2013/14 2014/15 Durchsch nittlich b)	Anza hl	%	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	%	Anzahl	%	Anzahl	%	%	Anzahl	%	%
Fam.Z. Kita Sprungbrett	65	13	20	13	20	20	11	16,9	5	7,7	12,3	14	21,5	16,9
Fam.Z. Kottenstraße	65	13	20	8	12,3	16,2	15	23,1	8	12,3	17,7	21	32,3	25,0
Himmelswiese	55	10	18,2	8	14,5	16,4	9	16,4	9	16,4	16,4	10	18,2	17,3
Blumenstraße	40	11	27,5	9	22,5	25	12	30	9	22,5	26,3	14	35	30,7
Fam.Z Kiga Wupper	40	7	17,5	7	17,5	17,5	8	20	4	10	15	8	20	17,5
Die Wuppermäuse	40	15	37,5	9	22,5	30	5	12,5	5	12,5	12,5	2	5	7,3
Springelkinder	20	1	5	2	10	7,5	2	10	3	15	12,5	0	0	6,3
Lily-Braun-Kindergarten	65	11	16,9	12	18,5	17,7	5	7,7	11	16,9	12,3	0	0	6,2
Regenbogen	65	23	35,4	22	33,6	34,5	14	21,5	15	23,1	22,3	18	27,7	25
Lore-Agnes-Kindergarten	45	12	26,7	15	33,3	30	7	15,6	5	11,1	13,4	10	22,2	17,8
Ülfestraße	55	7	12,7	13	23,6	18,2	7	12,7	9	16,4	14,6	6	10,9	12,8
Pustebblume	75	5	6,7	8	10,7	8,7	8	10,7	6	8	9,4	25	33,3	21,3
Gesamt	630	128	20,3	126	20	20,2	103	16,4	89	14,1	15,2	128	20,3	

Für die **PlusKitas** sollen alle o.g. Kriterien berücksichtigt werden. Hier erreichen durchschnittlich:
Es stehen **Mittel für 2 PlusKitas** zur Verfügung. (Spalte (a + d) / 2)

Kita Regenbogen 29,8 %
Kindergarten Blumenstraße 27,9 %
Lore-Agnes-Kindergarten 23,9 %

Für die **SprachförderKitas** sollen nur die Kriterien für den Sprachförderbedarf berücksichtigt werden.
Hier erreichen durchschnittlich (Spalte d)):
Es stehen **Mittel für 4 SprachförderKitas** zur Verfügung

Kindergarten Blumenstraße 30,7 %
Kita Regenbogen 25,0 %
Fam.Z. Kiga Kottenstraße 25,0 %
Kinderhaus Pustebblume 21,3 %
Lore-Agnes-Kindergarten 17,8 %
Fam.Z. Kiga Wupper 17,5 %

§ 16a plusKITA

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe:

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

§ 21a Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen im Sinne von § 16a. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist (SGB II), im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug. Der Zuschuss an das Jugendamt ist auf einen durch 25 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen; er beträgt mindestens 25 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16a (plusKITA) einen Zuschuss von mindestens 25 000 Euro weiter leitet. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. § 21 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Im Kindergartenjahr 2014/2015 gewährt das Land den Jugendämtern für die plusKITA-Einrichtungen, denen nach der Entscheidung der Jugendhilfeplanung zum 15. März 2014 ein Zuschuss als „Einrichtung(en) in sozialen Brennpunkten“ nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Kinderbildungsgesetz, in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) geänderten und am 1. August 2011 in Kraft getretenen und bis zum 31. Juli 2014 gültigen Fassung (§ 20 Absatz 3 Satz 1 a.F.) bewilligt wurde, den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 3 und 4 gemindert um den Landesanteil an dem Zuschuss nach § 20 Absatz 3 Satz 1 a.F.

§ 16b

Zusätzlicher Sprachförderbedarf

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger stellt sicher, dass die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Landeszuschüsse zur Finanzierung zusätzlicher Fachkraft-stunden eingesetzt werden, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen. Er sorgt außerdem dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.

§ 21b

Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für zusätzlichen Sprach-förderbedarf. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 25 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Der Zuschuss ist je Jugendamt auf einen durch 5 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen, er beträgt mindestens 5 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5 000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 5 und § 21a Absatz 2 Satz 5 gelten entsprechend.